IG ehem. DDR-Flüchtlinge, Postfach 25 01 40, 68084 Mannheim

Herrn Prof. Dr. Lammert, Präsident des deutschen Bundestages Platz der Republik 1 11011 Berlin

Mannheim, den 05.04.2016

DDR-Altübersiedler und ihre nicht legitimierte Einbeziehung in den Beitritt der DDR Petition 3-18-11-8222-020228

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

der Petitionsausschuss hatte unter Vergabe der Petitionsnummer Pet. 3-18-11-8222-020228 mit Schreiben vom 15.09.2015 und 25.11.2016 an RA Norbert Geis in Aussicht gestellt, dass der Bundestag sich noch einmal mit dem Thema befassen würde. Die Notwendigkeit einer nochmaligen Befassung ist dadurch gegeben, dass der Angelpunkt des Konfliktes in dem gesamten Verfahren ausgeblendet geblieben ist.

Mit Schreiben vom 19.02.2016 wurde dem Petitionsausschuss eine ausführliche Begründung zur Verfügung gestellt: Die Fallgruppe der DDR-Altübersiedler gehört nicht zu den Adressaten des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG). Das RÜG wurde in Befolgung eines konkreten Auftrages aus dem Einigungsvertrag (Art.30(5)) ausschließlich an die damals aktuellen Versicherten der beigetretenen DDR adressiert.

Die originalen Texte des RÜG (Art.2§1, Art.1§256a, Art.1§259a) belegen eindeutig, dass der 12. Bundestag als Gesetzgeber des RÜG der Forderung des Einigungsvertrages punktgenau Rechnung getragen hat. Darüber hinaus belegen die einschlägigen Dokumente des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung aus jener Zeit, dass der Gesetzgeber nicht im geringsten in Erwägung gezogen hatte, sich von der Vorgabe des Einigungsvertrages zu lösen.

Der Petitionsausschuss hat kürzlich mitgeteilt, dass eine erneute Befassung nicht stattfinden wird. Angeblich habe "nach Artikel 17 des Grundgesetzes, der das Petitionsrecht regelt, jedermann in derselben Angelegenheit einen Anspruch nur auf einmalige parlamentarische Prüfung". Dem ist entgegen zu halten, dass Art.17GG keinerlei Beschränkung vorschreibt. Diese Begründung ist inakzeptabel.

Das Gegenteil ist richtig. Die Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses, Stand 15.01.2014 lassen unter Pkt. 7.4. eine erneute Befassung ausdrücklich zu, sofern "neue, entscheidungserhebliche Tatsachen

oder Beweismittel vorgebracht werden.". Wir haben entscheidungserhebliche Beweismittel vorgelegt und dem Petitionsausschuss zur Verfügung gestellt.

Unter Pkt. 7.13.1 der Verfahrensgrundsätze heißt es zudem "Zur weiteren Sachaufklärung kann ... vorgeschlagen werden, den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören." Von dieser Möglichkeit hatte, obwohl seitens des Vorstandes der IEDF mehrfach erbeten bzw. gefordert, der Petitionsausschuss zu keiner Zeit Gebrauch gemacht.

Der Petitionsausschuss als "Seismograf", der "die Stimmung der Bevölkerung aufzeichnet" ist, das zeigt der gesamte Ablauf des Petitionsverfahrens, ist den Eigenschaften, die er sich in seinem Internetauftritt selbst zuschreibt, nicht gerecht geworden. Mit der Verweigerung einer erneuten Befassung mit dem Thema hat er noch einmal unterstrichen, dass der Slogan "Von der Untertanenbitte zum politischen Bürgerrecht" mit der Realität nichts gemein hat (Zitate aus der Internetseite des Petitionsausschusses).

Die lapidare Begründung mit dem völlig unzutreffenden Verweis auf Art.17GG lässt darüber hinaus auf eine unangemessene Abgehobenheit gegenüber dem Bürger schließen, der offensichtlich für so dumm gehalten wird, dass er nicht selbst das Grundgesetz lesen kann.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundestagspräsident, dafür zu sorgen, dass das verletzte Vertrauen in den Rechtsstaat wieder hergestellt wird.

Mit freundlichem Gruß,

Dr.-Ing. Jürgen Holdefleiß (Vorsitzender IEDF)